

S a t z u n g

der Stadt Ludwigsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Neckarweihingen“ vom 02.06.2003.

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 582, ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung am 28.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Ortskern Neckarweihingen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Ortskern Neckarweihingen“ des Stadtplanungsamtes der Stadt Ludwigsburg vom 08.05.2003 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im **vereinfachten Verfahren** nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i.S. des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigsburg, - 2. JUN. 2003



Dr. Christof Eichert
Oberbürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel und Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro Bauen Ludwigsburg, Wilhelmstr. 5 während den Öffnungszeiten geltend zu machen.

Sachliche Auskünfte erteilt das Bürgerbüro Bauen.

STADT LUDWIGSBURG
BÜRGERBÜRO BAUEN

Sanierungsgebiet "ORTSKERN NECKARWEIHINGEN"

 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Hinweis:

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung

Verfahrenvermerke:

Beschluß vorbereitende
Untersuchungen
gem. § 141 Abs. 3 BauGB

25.07.01

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 141 Abs. 4 BauGB

01.08.01

28. MAI 2003

Satzungsbeschluß
gem. § 142 Abs. 3 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung
und Rechtskraft
gem. § 143 Abs. 1 BauGB

Ausgefertigt
Ludwigsburg,

2. JUN. 2003



Dr. Christof Eichert
Oberbürgermeister



Maststab



**STADT-
PLANUNGSAMT**
Ludwigsburg, den 08.03.2003

